

§ 13. Die Anstalts-Verwaltung hat das Recht, jede Gaseinrichtung in allen ihren Theilen zu prüfen und den Gasverbrauch festzustellen, so oft es ihr nothwendig erscheint. Der Gasmesser muß deshalb stets zugänglich für die Beauftragten der Anstalt gehalten werden.

§ 14. Jede Gasleitung wird mit einem Haupt-Absperrhahn versehen, dessen Schlüssel der Besitzer sorgfältig aufzubewahren hat und der nach Auslöschten der Flammen durch Zudrehen der Brennerhähne völlig abzuschließen ist.

Finden sich in der Gasleitung Stellen, aus denen unverbranntes Gas entweicht, so ist davon dem Direktor der Gasanstalt unverzüglich Anzeige zu machen und zur Verhütung von Gefahr der Haupthahn sofort zu schließen.

Bei einem im Hause ausbrechenden Feuer ist der Haupthahn ebenfalls geschlossen zu halten.

§ 15. Wird die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe oder durch elementare Ereignisse verhindert, Gas abzugeben, so steht dem Abnehmer wegen dieser Unterbrechung kein Recht auf Schadenersatz zu.

§ 16. Erfolgt die Berichtigung der vorgelegten Rechnungen nicht innerhalb 8 Tagen nach der Vorlegung, so findet Annahmung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von 15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Annahmung nicht binnen acht Tagen Zahlung geleistet, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein.

§ 17. Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

§ 18. Vorstehende Vorschriften vertreten nach vollzogener Unterschrift für die Gasanstalt und den Abnehmer in allen Beziehungen die Stelle eines Vertrages.

* * *

Aus dem Ortsstatut, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges im Stadtkreise Harburg.

(Vom 17. August 1892.)

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 wird — nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums — Folgendes beschlossen und angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Stadtkreises Harburg darf, sobald das städtische Schlachthaus in Betrieb genommen ist, das Schlachten von Rindvieh jeder Art, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbsmäßig als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann den Besitzern und Bewohnern entlegener Häuser auf besonderen Antrag vom Magistrate gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf („Hauschlachten“) in ihrem Hause vorzunehmen.

Wenn Thiere der im Absatz 1 bezeichneten Gattungen außerhalb des Schlachthauses durch Beinbruch, Lähmung, plötzliche Erkrankung oder dergleichen transportunfähig werden, so dürfen dieselben zwar auf der Stelle getödtet werden; sie sind jedoch alsdann entweder — unter Benachrichtigung der Polizei-Direktion — dem Abdecker zu übergeben bezw. nach den Bestimmungen der für die Stadt Harburg erlassenen Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 zu beseitigen oder es ist der Schlachthausinspektor zu benachrichtigen, welcher zu beurtheilen hat, ob das Thier verwerthbar ist oder nicht. Erklärt derselbe das Thier für verwerthbar, so wird er den Transport desselben zum Schlachthause behuf der Ausschächtung anordnen.

§ 2. Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen:

Das Abhäuten (Abbrühen) und Ausweiden des geschlachteten Viehs, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, und die Verwerthung des Blutes, soweit dasselbe nicht zur Wurstfabrikation oder zur Zubereitung von Speisen gebraucht wird,

dürfen ebenfalls nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden. Es ist daher untersagt, Blut zu anderen Zwecken, als zur Herstellung von Wurst oder zur Zubereitung von Speisen aus dem Schlachthause mitzunehmen.